

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) -Schmutzwassergebührensatzung-

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) am 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 9 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Lübben (Spreewald) – Schmutzwassergebührensatzung - vom 27.09.2018 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Schmutzwassergebühr für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage

- (1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden benutzungsabhängige Leistungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren werden nach der Menge der entsorgten Inhaltsstoffe (Schmutzwasser oder Klärschlamm) in m³ berechnet, die von dem Grundstück in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, Vorausleistungen auf die endgültige Gebührenschuld zu erheben. Maßstab für die Vorausleistung ist die im Erhebungszeitraum bereits entsorgte Menge an Schmutzwasser bzw. Klärschlamm, für die noch keine Vorausleistung erhoben wurde. Die Höhe des Satzes für die Vorausleistungsgebühr entspricht dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz.

Die Leistungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 15,98 EUR je m³ Schmutzwasser.

Die Leistungsgebühr für die Klärschlamm entsorgung aus Kleinkläranlagen beträgt 25,94 EUR je m³ Klärschlamm.

II.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 25.09.2020


Lars Kolan
Bürgermeister

